

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Fernisgenossen

Erscheinungswöchentlich am Sonnabend.  
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Freigabe 12 Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 6 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Fritz Wein-Eichtenberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schützenstraße 6.  
Druck: Verlags- und Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 263.

Stichtionspreis:  
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonnenzeile 2 Mark.  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt: Zeile 1,50 Mark.

## Unser Verband im Jahre 1920.

### IV. Stoffliche Ergebnisse der Bewegungen.

Wir haben schon angeführt, daß auch für 772 Personen eine Werksfürsorge der Arbeitszeit erreicht wurde. Es handelt sich hierbei um rückständige Orte, wo die Organisation bisher nicht eingang gefunden hatte und die Unternehmer der Wirtschaft trotz Verordnung nicht eintraten. So wird auch hierdurch wieder die Unentbehrlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation bewiesen. Bei dieser Arbeitszeitverkürzung handelt es sich um solche bis zu 6 Stunden, natürlich in der Mühlenindustrie, allerdings auch bis zu 5 Stunden in der Branndindustrie, in Mälzereien um 1 Stunde, in Bierbrauereien und Brauereien bis 2 Stunden und in sonstigen Betrieben bis 3 Stunden. Von den beteiligten Personen gehörten an 537 dem inneren Betriebe, 81 dem Maschinen- und Kesselpersonal, 154 dem Fahrpersonal, auf das letztere entfällt auch die Verkürzung der Arbeitszeit um 5 Stunden pro Tag.

Wahrscheinlich schon mitgeteilten Ziffern der Lohnsteigerungen sind noch zu erwähnen die einmonatliche Monatslohnsteigerung, die im März erreicht wurde für 10.048 Personen, schwankend zwischen 50% und 700% und ergaben insgesamt die Summe von 4.100.025 Mk.

Erhöhte Spesen für das Fahrpersonal wurden erreicht für 4120 Personen, Erhöhung der Entschädigung in Krankheitsfällen für 31.886 Personen, der Urlaub erhöht bzw. neu eingeführt für 37.023 Personen.

Die übrigen Verbesserungen mannigfachen Art übergehen wir, hingewiesen sei nur darauf, daß die Lohnbewegungen und Differenzen allein von den Angestellten 6510 Verhandlungen an 4138 Tagen erforderten, ohne die Tätigkeit der ehrenamtlich tätigen Kollegen.

### V. Tarifverträge.

Die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge betrug im Berichtsjahr 645. Auf die einzelnen Bezirke entfallen: Königsberg 31, Danzig 10, Breslau 86, Glatz 10, Berlin 35, Hamburg 31, Kiel 9, Bremen 3, Hannover 21, Braunschweig 12, Magdeburg 18, Halle 14, Leipzig 15, Chemnitz 15, Dresden 13, Erfurt 16, Kilmbach 1, Regensburg 8, Würzburg 2, München 4, Wm 14, Oberaden 9, Karlsruhe 10, Mannheim 12, Frankfurt a. M. 19, Mainz 8, Saarbrücken 4, Rheinland-Westfalen 41. In einigen Bezirken wurden auf Grund früher abgeschlossener Tarife nur neue Lohnabkommen getätigt, oder dort im Jahre 1920 abgeschlossene Verträge fallen unter den jeweiligen Landestarif.

Fast alle Verträge zeigen folgende Merkmale: Wochenlohn, mehr oder weniger geringe Lohnspannungen; beschränkte Zahl von Lohnstufen; Bemessung der Löhne für Kinder und Sonntagarbeit nach prozentualen Zuschlägen; Fortzahlung eines Lohnanteiles für bestimmte Zeit bei Krankheitsfällen; Urlaubsgutschriften. Die Lohnsätze sind in einer Anzahl von Verträgen gültigen Verträgen beweglich gestaltet, d. h. sie können je nach kürzerer Kündigungsfrist geändert werden, ohne daß der übrige Vertragsbestand geändert zu werden braucht. Es machte sich dies notwendig infolge der fortwährend steigenden Lebenshaltungskosten. Im allgemeinen ist unsere Tarifpolitik einheitlich. Verwirrung hindern zu versuchen die örtlichen gemischten Arbeitgeberverbände, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach örtlichen Gesichtspunkten regeln wollen. Das können wir auch schon aus dem Grunde nicht zulassen, weil die Entwicklung auf Erweiterung der Tarifgebiete geht.

An Stelle der früheren Firmen- und Ortsverträge treten immer mehr die Regionaltarife für mehrere Orte, bezogene Bezirke oder ganze Länder. Schon früher setzte diese Entwicklung ein, besonders aber im Jahre 1919. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Industriezweigen unseres Verbandes und zwar zählen wir Bezirksverträge in der Brauereigruppe 23, Mühlen 15, Mälzereien 4, Bierbrauereien und Weinbetriebe je 1. In allen Verträgen ist der Wirtschaftstag festgelegt, verkürzte Arbeitszeit an Sonnabenden verlängert die Arbeitszeit an den anderen Wochentagen nicht, außer in einem Falle, und zwar wird auf Grund von 17 Verträgen an Sonnabenden bzw. an den Tagen vor den hohen Festen verlängert gearbeitet bis zu 4 Stunden.

Wahrscheinlich haben wir den Reichstarif für die Spiritusbrennerei und Hefeindusktrie, der allerdings nur ein Rahmenarif ist und die Lohnfragen örtlich oder bezirklich regeln läßt. Für die Mälzereiarbeiter ist auch die Schaffung eines Reichsrahmentarifs zur Erörterung, doch ist es über die Anhänge eines

Erörterung nicht hinausgekommen, weil der Verband Deutscher Mäler sich wohl an den betreffenden Arbeiter der Reichsarbeitsgemeinschaft beteiligen wollte, ohne in Erörterungen des sachlichen Inhalts der Vorschläge unserer Organisation für den Reichstarif einzutreten. Er präziserte diese Stellungnahme auf seiner Jahresversammlung am 23. Juni 1920, wobei zu bemerken ist, daß die Arbeitsgemeinschaft der Mäler überhaupt nicht in Aktion getreten ist. Der Verein Deutscher Handelsmüller lehnte auf seiner zur gleichen Zeit stattgefundenen Jahrestagung den Reichstarif grundsätzlich ab. Nun, es muß ja nicht sein, es geht auch so, aber in dieser „Uninteressiertheit“ der Mälerunternehmer und ihrer Organisationen steckt doch immer noch eine unverdauliche große Portion Herrendünkel, wovon sie allmählich im Interesse der Industrie geheilt werden müssen, und die Mälerarbeiter sehen auch hieraus, daß sie nur durch eine starke, geschlossene Organisation zu ihrem Rechte kommen können.

## Der Internationale Gewerkschaftsbund zu den Vorgängen in Oberschlesien.

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 20. Mai auch zu dem polnischen Zustand in Oberschlesien und zu den vorgetragenen feindseligen Handlungen zwischen polnischen und deutschen Arbeitern Stellung genommen. Wie der Sekretär Mudegeest mitteilte, hatten sich die von den deutschen Gewerkschaften eingesetzten Beschränker über den polnischen Text sehr geäußert, daß das Bureau für entschuldigt, die Zentralkommission der polnischen Gewerkschaftsverbände in Warschau und eine Kommission aus Oberschlesien zu der Vorstandsitzung zuzustehen. Die oberste polnische Kommission konnte jedoch nicht nach Amsterdam kommen, weil die Leiharbeiter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Sitzung mitteilte, infolge der polnischen Befehle keine Verbindung mit den Genossen in Oberschlesien herzustellen war. Leipzig erbat lebhaft Beschränker über die polnischen Gewalttätigkeiten und deren Begünstigung durch die französische Besatzung, aber auch über die polnischen Gewerkschaften in Oberschlesien, die schon in einem Rundschreiben vom 22. März gegen alle deutschen und polnischen Arbeiter, die bei der Abstimmung am 20. März für Deutschland votiert hätten, die Drohung richteten, daß diese Renegaten damit ihr eigenes wirtschaftliches Todesurteil gesprochen hätten. Das sollte heißen, wie es weiter in dem Rundschreiben auch offen ausgesprochen war, daß man ihre weitere Beschäftigung im ober-schlesischen Industriegebiet nicht zulassen werde. Der Vertreter der Gewerkschaften Polens, Zylawsky aus Warschau, bezeichnete die polnische Organisation, die dieses Rundschreiben erlassen hat, als eine gelbe und nationalistische Gewerkschaft. Er behauptete die vorgeworfenen Gewalttätigkeiten und hier der ganzen Zustand für überflüssig und daher zwecklos; lehnte es aber ab, die beteiligten Leute schon zu verdammen, weil man sie erst hören müsse. Weiter behauptete der Vertreter Polens, daß auch die deutschen Arbeiter nicht schuldlos seien, sondern daß auch ihnen Gewalttätigkeiten gegen polnische Arbeiter nachgewiesen werden könnten. So war seine Rede, wie der Vertreter Deutschlands in seiner Erwiderung feststellte, im Grunde genommen doch nur eine Wiederholung des polnischen Zustandes. Auch Mudegeest meinte deshalb am Schluß der mehrstündigen Aussprache, er hätte gewünscht, daß Zylawsky weniger nationalistisch gesprochen hätte. Das Ergebnis der Beratung war, daß der Internationale Gewerkschaftsbund eine aus Touhaug (Paris), Williams (London) und Janner (Amsterdam) bestehende Untersuchungskommission baldmöglichst nach Oberschlesien entsendet, die dort an Ort und Stelle im Gegenwart von deutschen und polnischen Gewerkschaftsvertretern die nötigen Feststellungen für eine objektive Beurteilung der Schuldfrage vornehmen soll.

## Zur Heilfürsorge der Invalidenversicherung.

Da die Versicherungsanstalt für infolge Mancels an Mittel genügt, die Heilfürsorge einzulärtern, hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes an den Reichstanzler und den Reichsarbeitsminister folgende Eingabe gerichtet:

Berlin, den 11. Mai 1921.

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Träger der Invalidenversicherung für das Jahr 1919 haben von neuem

ergeben, daß sich diese Träger in einer äußerst ungünstigen Lage befinden. Die Gesamteinnahmen haben bei allen Versicherungssträgern 410.055.311,99 Mk. betragen, während sich die Ausgaben auf 494.142.539,51 Mk. beliefen, so daß die Mehrausgaben 84.087.227,52 Mk. betragen.

Verursacht wurde die allgemeine Vermögensverminderung in erster Linie durch die Rentenzulagen, Annahmen der Zahl der Rentenempfänger, Erhöhung der Ausgaben für das Heilverfahren und die allgemeine Verwertung.

Die Erhöhung der Beitragseinnahmen hat die Erhöhung der Ausgaben nicht ausgleichen können, was vorauszusetzen war. Es muß baldmöglichst dafür gesorgt werden, daß durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung die Träger der Invalidenversicherung die zur Erfüllung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel erhalten. Der geeignete Weg ist der von der Arbeiterkammer schon immer in Vorschlag gebrachte Aufbau neuer Lohnklassen, der auch ohnedies durch die letzten Jahre eingetretene Verschiebung der Entlohnung der Versicherer zur Notwendigkeit geworden ist.

Über ehe es zu dieser Gesetzesänderung kommt, muß in anderer Beziehung Wandel geschaffen werden. Die Leistungen der Versicherungssträger sind zum Teil Zwangsleistungen, zum Teil freiwillige. Zu den freiwilligen Leistungen gehört vor allem das vorbeugende Heilverfahren. Auf das Heilverfahren ist jedoch namentlich in der letzten Zeit das größte Gewicht zu legen, wie auf die Rentenzahlung.

Es ist nur erklärlich, daß die Versicherungssträger, um ihre Pflichten zu erfüllen zu können, gezwungen sind, die Ausgaben für das Heilverfahren zu verringern. In der Tat liegen derartige Maßnahmen schon vor. Die Versicherungsanstalt Berlin, die auch im Jahre 1920 nur das Heilverfahren in früherem Umfang durchführte, obwohl sich die Zahl ihrer Versicherer zufolge der Eröffnung der Gemeinde Groß-Berlin verdoppelt hat, hat jetzt noch weitere Einschränkungen beschließen müssen. Ein Teil der Heilfürsorge ist sofort eingestellt worden und muß der größte Teil des gesamten Heilverfahrens eingestellt werden, wenn nicht bis Mitte dieses Jahres die Sicherheit gegeben ist, daß aus dem Beitragseinnahmen das Heilverfahren weiter durchgeführt werden kann.

Es geht nicht an, jetzt, wo der Gesundheitszustand des Volkes so schlecht ist wie nie zuvor, derartige Beschränkungen zur Ausführung kommen zu lassen. Es muß sofort dafür gesorgt werden, daß die Versicherungssträger die zur Erhaltung und zum Ausbau des Heilverfahrens notwendigen Mittel in die Hände bekommen. Deshalb hat nach Meinung des unterzeichneten Vorstandes allen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Ausbau der Arbeiterversicherung so schnell als nur irgend möglich ein Notgesetz voranzugehen, das die Versicherungssträger in den Stand setzt, für die Zwecke des Heilverfahrens besondere Beiträge zu erheben. Wir bringen für dieses Notgesetz in Vorschlag dem § 1392 RVO, als Maßg. 2 anzuschließen.

Für die Zwecke des Heilverfahrens sind die Versicherungssträger berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben.

Wir bitten, bei der großen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Erforderliche baldmöglichst veranlassen zu wollen. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, gez.: Leipzig.

## Neuregelung des Lohnabzugs.

Die neuerdings durch die Tagespresse gehenden Mitteilungen über eine geplante Neuregelung des Steuerabzugs vom Arbeitseinkommen schreibt die „Zentrale für Heimatdienst“, bedürfen einer Ergänzung und Klärung. Tatsache ist, daß die Finanzverwaltung beabsichtigt, die Besteuerung des Arbeitseinkommens demnach auf eine andere Grundlage zu stellen, und zwar soll verflucht werden, eine vereinfachte Handhabung des Abzugsverfahrens möglichst schon ab 1. Juli 1921 eintreten zu lassen. Es handelt sich im wesentlichen darum, das bisherige Verfahren, das bei allen Lohn- und Gehaltsempfängern eine spätere Abrechnung (Veranlagung) bedingt, in die endgültige Abrechnung der Steuerpflicht für das Arbeitseinkommen gleich an der Quelle (bei der Lohnauszahlung) umzuwandeln. Die Vorverhandlungen, zu denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits hingenommen wurden, stehen gutem Fortschreiten vor dem Abschluß, und es wird in der aller nächsten Zeit eine Novelle zum Einkommensteuergesetz den gesetzgebenden Körperschaften zugehen.

Durch die vereinfachte Besteuerung des Arbeitseinkommens soll erreicht werden, daß bei Arbeitseinkommen unter 2.400 Mark (Lohn oder Gehalt einschließlich aller Nebenzulagen) keine Veranlagung mehr nötig sein wird. Dies wird schon deshalb leicht erreicht werden, weil die gesetzlichen Versicherungsbeiträge, welche die sich aus § 13 des Einkommensteuergesetzes ergebenden steuerfreien Kosten für Lebensversicherung, Sterbekostenbeiträge, Beiträge für Berufsvereinigungen usw.) und die sogenannten Werbungskosten (Fahrgehalt, Arbeitskleidung usw.) in Zukunft mit einem

Rauschbetrug — voraussichtlich 1800 Mk. jährlich — abgekauft werden sollen. Eine Veranlagung wird dann nur noch erforderlich sein, wenn dieser Rauschbetrug wesentlich überhöhter wird, oder wenn ein Arbeitnehmer durch besondere wirtschaftliche Notstände, wie Krankheiten in der Familie, Unfälle usw. in missliche Verhältnisse geraten ist. Eine weitere Erleichterung für Lohn- und Gehaltsempfänger ist in Fällen geplant, in denen mittellose Angehörige vom Arbeitnehmer unterhalten werden müssen. Für diese wird ebenfalls ein bestimmter Betrag von der Steuer in Abzug gebracht werden können.

Über die Höhe der Werbungskosten, persönliche Steuerfreiheit (das bisherige steuerfreie Existenzminimum) usw. läßt sich vor Abschluß der Beratungen nichts Endgültiges sagen. Im wesentlichen dürfte aber die Höhe der bisherigen Höhe unverändert bleiben. Die geplante Umstellung des Abzugsverfahrens besteht also lediglich darin, daß nicht mehr von Einkommen (Lohn oder Gehalt) entsprechende Teile vom Abzug befreit werden, sondern daß vor jedem Bruttoverdienst zunächst 10 Proz. erhoben und von diesem Betrag die durch die Novelle festzulegenden Abschläge (d. h. die steuerfreien Teile) gekürzt werden.

Die bisher dem Arbeitgeber obliegende Feststellung, welche Beträge vom Lohn oder Gehalt abzugsfrei zu belassen sind, fällt künftig fort. Es wird in Zukunft Sache der Behörde für den Arbeitgeber sein, künftig nur der gleiche Betrag des Abschlaßes beizubehalten, den er von dem entsprechenden Lohnanteil abziehen hat.

Über die Einzelheiten des Verfahrens Näheres mitzuteilen, ist im gegenwärtigen Stadium nicht möglich. Ein späterer Artikel wird sich damit beschäftigen. Soweit sich jedenfalls fest, daß für alle Beteiligten (Behörde, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) durch die Neuordnung des Lohnabzugs wesentliche Erleichterungen eintreten und aller Wahrscheinlichkeit nach auch erzielt werden. Die auf diese Weise ersparte Arbeitskraft wird, was in Zeiten stärkster wirtschaftlicher Anspannung besonders notwendig erscheint, zur besseren Erhaltung der Einkommen der freien Berufe verwendet werden können.

### Material für Betriebsräte

#### Staatsanwalt gegen Reichsarbeitsminister

Fr. 96, 99.

Wird ein Mitglied der Betriebsvertretung vom Arbeitgeber willkürlich entlassen, ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung eingeholt zu haben, so ist die Entlassung ungesetzlich. In einem derartigen Falle hat der Reichsarbeitsminister am 16. September 1920 I. A. 5265 folgenden Bescheid erteilt:

„Folgt einer für ungerechtfertigt erklärten willkürlichen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes (§ 96 Abs. 4 B.R.G.).“

Nach Ihrer Mitteilung ist Ihnen als Betriebsratsmitglied willkürlich gekündigt worden. Der Schlichtungsausschuß hat aber gemäß § 96 B.R.G. die Kündigung für ungerechtfertigt erklärt. In diesem Falle ist die Weigerung des Arbeitgebers, Sie weiter zu beschäftigen, unzulässig. Eine Abfindung nach § 87 B.R.G. kommt nicht in Frage, vielmehr hat der Arbeitgeber an die Entschädigung im Falle des § 96 Abs. 4 die unbedingte Folge geknüpft, daß die Kündigung als zurückgenommen gilt.

Der Arbeitgeber ist daher auch gemäß § 95 verpflichtet, Ihnen wieder Aufnahme Ihres Amtes den Zutritt zum Betriebe zu gestatten (vergl. Verh. Komm. B.R.G. § 66 I. L. A. am Ende Seite 188). Verfügt er gegen diese Verpflichtung, so macht er sich nach § 95 B.R.G. strafbar. Der Staatsanwalt der Betriebsvertretung ist an die Polizei oder an den Staatsanwalt zu richten. Die Verpflichtung zur Gehaltsfortzahlung ergibt sich aus dieser Verfügung ohne weiteres.

Eine Betriebsvertretung, die sich dem höchsten gerechten Standard des Reichsarbeitsministers zu eigen gemacht hat, hat nur auf Grund des § 95 B.R.G. den Staatsanwalt anrufen. (Der § 95 behandelt die strafbaren Handlungen der Arbeitgeber und legt die Maximalstrafen fest.) Der Staatsanwalt führt in die Akten und gibt Rückmeldung. Der Bescheid an die Betriebsvertretung lautet:

„Ich lehne ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Beschädigten ab.“

Nach § 95 B.R.G. werden Arbeitgeber bestraft, die der Nachhaft des § 95 nachlässig zumwandelten, d. h. die Arbeitnehmer vorzüglich in der Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung behinderten. Wie aus dem Wortlaut „Ihre Arbeitnehmer“ hier hervorgeht, müssen die betreffenden Arbeitnehmer noch im Dienste des beschuldigten Arbeitgebers stehen. (Wichtig ist der Rede Sinn.) Da der beiden Seiten und der beiden Parteien aber gekündigt war, waren sie nicht mehr Arbeitnehmer des Beschädigten, denn durch die Kündigung, die eine einfache Willkürkündigung ist, war das Dienstverhältnis erloschen, was die Kündigung zu Recht oder Unrecht erfolgt sein. Hat der Arbeitgeber zu Unrecht willkürlich gekündigt, so macht er sich hierdurch höchstens schuldhaftig strafbar. Nach § 95 Abs. 4 B.R.G. gilt ferner eine willkürliche Kündigung, die dem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil der Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt wird, erst im Augenblicke der Rechtskraft dieser Entscheidung als vom Arbeitgeber wieder zurückgenommen, bis dahin aber beibehalten zu sein. In diesem Sinne der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des § 95 waren unzulässig die entlassenen Leute keine Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes und keine Betriebsratsmitglieder mehr.

Nach dem § 99 ergibt sich, daß die §§ 96, 99 hier nicht anwendbar sind. Die Möglichkeit der betreffenden Leute war erloschen.

1. weil der Arbeitsvertrag erloschen war (durch die Kündigung),
2. weil ihre Möglichkeit infolge ihres Ausscheidens aus dem Betriebe des Beschädigten (§ 1 ff. 20) erloschen war.

Wichtig ist die von Ihnen behauptete Sonderbehandlung gegen die §§ 95 ff. am 21. 21. April 1920 erfolgt, die Strafgesetze ist am 21. Juli 1920 erlassen. Gemäß § 99 Abs. 5 sind die Verordnungen nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Diese hat es aber unterlassen, den Antrag gemäß § 61 A.R.G. binnen drei Monaten zu stellen. Auch

aus diesem formellen Grunde ist die behauptete Zuwiderhandlung nicht zu verfolgen. (Der Oberstaatsanwalt Essen. 7. A. 1200/20.)

Nach der Ansicht des Oberstaatsanwalts müssen die Arbeitnehmer noch im Dienste des Beschuldigten stehen. Wie ist das möglich? Der Arbeitgeber hat doch die Leute entlassen und zwar willkürlich. Zum anderen gilt nach der Meinung des Staatsanwalts das Arbeitsverhältnis für gekündigt durch die Kündigung, sogar wenn sie ungerechtfertigt ist. Ist die Ansicht des Staatsanwalts objektiv und richtig, dann ist der § 99 ja überhaupt überflüssig.

Der Arbeitgeber soll höchstens schadenersatzpflichtig sein? Bei ungerechtfertigter Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretung gibt es keine Entschädigung, sondern sie müssen wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, mit allen Rechten und Pflichten. (§ 96.)

In obigen Falle weigert sich der Arbeitgeber, die Leute wieder einzustellen, also er vertritt mit Vorsatz gegen das Betriebsratsgesetz und macht sich strafbar nach § 99.

Richtig in dem ganzen Bescheid des Oberstaatsanwalts ist nur, daß es die Strafverfolgung nicht mehr einleiten kann aus formellen Gründen.

Mit dem Betriebsratsgesetz, der neuesten Erziehungsschicht des Arbeitsrechts, geht es wie der bekannte Kuh: Der Reichsarbeitsminister zieht am Kopf, der Staatsanwalt am Schwanz, und die arme Kuh (der Arbeitnehmer) wird vom Unternehmer gemolken.

#### Zuständigkeit für Klagen des Betriebsratsmitgliedes wegen Lohnabzugs

(§ 35.)

Was die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Streitigkeiten wegen Lohnabzugs gegenüber Betriebsratsmitgliedern betrifft, so ist dieses meines Erachtens neben dem in § 93 B.R.G. genannten Stellen wie bisher zuständig für alle Klagen auf Lohnzahlung, auch wenn sie aus Betriebsratsfreiheiten erwachsen, z. B. wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Zeit der Teilnahme an den Verhandlungen Lohnabzüge gemacht hat und die Arbeitnehmer den abgezogenen Lohn einlangen, indem sie behaupten, der Lohnabzug sei trotz „unwiderleglicher Bescheinigung von Arbeitszeit“ für Betriebsratsmitglieder — entgegen § 35 B.R.G. — erfolgt. Dagegen sind nach meiner Auffassung die Gewerbegerichte für Klagen auf Erstattung von Auslagen für Fahrkosten, Geschäftsbedürfnisse usw. nicht zuständig, weil der Rechtsgrund dieser Ansprüche nicht auf dem Arbeitsvertrage, sondern auf dem Betriebsratsamt beruht und zur Entscheidung darüber die zuständigen Stellen durch § 93 bestimmt sind. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind mir bisher nicht bekannt geworden. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1920 I. A. 4047.)

#### Gesetzliche oder tarifliche Schlichtungsstelle?

(§ 84.)

Zu der Frage, ob in den Fällen der §§ 84 ff. (Arbeitsvertragsrecht der Betriebsvertretung bei Entlassungen) an Stelle der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse auch eine tarifliche Schlichtungsstelle treten kann, äußert sich der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 12. April 1921 — VI. A. 606 — wie entnehmen diesem Bescheid folgendes:

„Der § 84 des B.R.G. ist eine tarifliche Schlichtungsstelle nicht nur nicht zugelassen, sondern durch die Worte „Gesetzliches Schlichtungsverfahren“ ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ist es an solcher Ermächtigung im Falle des § 97 B.R.G. (Ausschaltung des Schlichtungsausschusses durch den Unternehmer wegen Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsratsmitgliedes), auch dort ist der gesetzliche Schlichtungsausschuß zustimmungsberechtigt. Diese Vorlegung findet allerdings dann keine Anwendung, wenn der Tarifvertrag das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen vollständig selbständig regelt, so daß die ergehenden Entschädigungen nicht auf Grund des Betriebsratsgesetzes, sondern auf Grund des Tarifvertrages zu erlassen sind.“

Dieser Auffassung ist, wie der „Vorwärts“ schreibt, durch aus zugestimmt und weiter hierzu nur zu sagen, daß es sich bei einem tarifvertraglich festgelegten Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen nicht darum dreht, daß einzelne Fälle des Betriebsratsgesetzes zu ändern, im übrigen aber die §§ 84 ff. zugrunde zu legen, sondern es mag sich einwandfrei um Abmachungen handeln, die eindeutig eine Erweiterung der Rechte des Betriebsratsgesetzes darstellen, so daß die vereinbarten tariflichen Schlichtungsstellen nur auf Grund der tarifvertraglich festgelegten Rechte unter Ausschluss der betreffenden Paragraphen des Betriebsratsgesetzes tätig werden. Wird eine solche tarifvertraglich vereinbarte Stelle nicht tätig, dann kommt das Betriebsratsgesetz bzw. das gesetzliche Schlichtungsverfahren trotzdem noch in Frage, denn gesetzlich gewährte Rechte sind Mindestrechte und können auch tarifvertraglich oder insoweit Rücksichtnahme eines Tarifvertrages nicht außer Kraft gesetzt werden.

#### Wannschönweg

Folge der nach immer anhaltenden Not, die sich nach ganz besonders dadurch gesteigert hat, daß sämtliche Gebrauchs- und Bedarfsgegenstände abgemittelt sind, ist, daß die Kollegen mit Gramen deren denken, sie zu erleben, weil es nicht mit 10 bis 20 Mk. abgeht, sondern immer gleich in die Hunderte bis in die Tausende. (Beschaffung von Brot und Kleidung), haben sich die Kollegen gegenseitig, ihre Löhne zum 1. Mai zu kündigen und eine Erhöhung ihrer Wochenlöhne um 20 Mk. zu beantragen. Da in Oden bei demselben Wertpreis schon noch höhere Löhne gezahlt wurden, so sagten dort, wo der Wertpreis noch um 20 Mk. niedriger ist, glaubten wir, bei den Bräuereien solches Verständnis erwarten zu dürfen. Aber die Kollegen hatten sich dabei verrechnet und nicht an den Vorsitzenden des Bräuereiverbandes, einen Herrn Ratssmann Dr. Salomon, gedacht.

Unser Forderung kam vor dem Bräuereiverband zur gemeinsamen Verhandlung und fiel in beiden Verhandlungen unter den Tisch. Dieses Gebahren erregte schon den Unwillen der Kollegen, einige konnten es nicht unterlassen, der Citrusvermittlung Verhinderung vorzusetzen. Es wäre zu wünschen, daß diese Kollegen erst einmal ordentlich unterrichten an dem Anführer einer prägnanten, düppelartigen

Organisation. Mit Erfüllung der Beitragspflicht allein ist es nicht getan, sondern durch Aufklärung in den Betrieben, Selbstpflicht und zähe Ausdauer können wir uns als Kampforganisation dem Unternehmer gegenüber behaupten. Die Angelegenheit kam dann am 7. Mai vor dem Wannschönweg Schlichtungsausschuß zur Verhandlung. Wer glaubt hatte, vor dem Schlichtungsausschuß Anerkennung auf Berechtigung der Forderung zu finden, hat sich ebenso geirrt wie bei dem Bräuereiverband. Erst als wir Anwendung unserer letzten Waffe aussprachen, hat jeder Schlichtungsausschuß für eine Zulage von 10 Mk. wünschenswert, wobei einige Beiführer betont zu wissen wünschten, daß sie nur ihre Zustimmung im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden in den Betrieben gäben. Natürlich und selbstverständlich kam ein Fleischermeister und Konfektfabrikant als Arbeitgeberbeiführer nicht anders handeln, zumal die Konfektarbeiter zu gleicher Zeit auch in Lohnbewegung standen.

Dieser Schlichtungsbescheid wurde in einer öffentlichen Bräuereiarbeiterversammlung am 8. Mai abgelehnt und eine am 9. Mai in der Bräuereiverbande geheime Abstimmung hat dann mit 300 von 300 abgegebenen Stimmen die Ablehnung sanktioniert. Somit trat die Kollegen am 9. Mai in den Streik. Als nun der Streik ausgebrochen war, war Holland in Not, und gab den Bräuereien jetzt ihre Zustimmung zur Annahme des Schlichtungsbescheides. Wir hatten noch am Sonnabend und Sonntag die Bräuereien auf die Stimmung aufmerksam gemacht, aber sie konnten sich zu nichts entschließen, wohl in dem Glauben, die Kollegen würden nicht zum Streik greifen. Am 10. Mai fand eine Verhandlung vor dem Demobilisierungskommissar statt, der alles mögliche anbot, um es zu einer Einigung kommen zu lassen. Es entwickelte sich jetzt der Lohnkampf zu einem Wackeltanz, indem der Vorsitzende des Bräuereiverbandes, nebenbei bemerkt immer ein Rechtsanwalt Dr. Salomon, erklärte: „Wer bis Donnerstag früh nicht die Arbeit aufgenommen hat, hat sich als entlassen zu betrachten.“ Und Kollegen, die man bei dieser Gelegenheit ganz sicher loswerden wollte, schickte man diese Drohung per Post ins Haus; es waren dies die von der Bräuerei Feldschlösschen-Streitberg so sehr gehassten Betriebsratsmitglieder. Die erhoffte Wirkung dieser Drohung blieb aus. Als Notstandsarbeiten hatten wir das Pferdspitzen und die Bemachung der Bräuereien übernommen. Der Bräuereiverband verlangte als weitere Notstandsarbeiten: Schlauchen, Röhren und Fäßler ziehen; das wäre somit erst mal alles, was eine Bräuerei gebraucht zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Wenn die Front der Streitenden sich als nicht erschüttert erwies, zogen es doch einige Kollegen vor, sich aus diesem Streik persönliche Vorteile zu verschaffen, Vorteile, in deren Genusse sie ihr Lebenslang nicht gekommen wären, wenn nicht der Streik gekommen wäre. Die eine Bräuerei machte zwei Kollegen zu Beamten, und somit gingen diese Kollegen in den Betrieb. Wir meinen dieser Elemente keine Träne nach. Einen rührenden Anteil an Arbeitsmilitanzlieferung für die Bräuereien kann das Braunschweigische Wilhelm-Gymnasium für sich in Anspruch nehmen. Die Sparten dieser Bräuereien und Sekundärer sind heute noch in den Bräuereien zu sehen. Es wäre für diese Schüler angebracht, sich lieber an den Hofboden zu setzen und zu lernen. Auch hatten sich einige Bierfahrer zum Streikbruch verführen lassen und waren in den Betrieb hineingegangen. Bürgerliche Blätter hatten ihr möglichstes dazu beigetragen, durch große, fettgedruckte Inserate Arbeitsmilitanz herauszulocken. Zum Teil wirkten diese Inserate auch auf die Gemüter der Streitenden ein, weil sie auch immer zu sehr an ihren Arbeitgebern hängen. Sozialistische Blätter haben die Aufnahme dieser Inserate abgelehnt. Auf Umwegen durch Privathäuser und deren Gärten gelang es dem auch mit Hilfe der technischen Bräuereibeamten, Arbeitsmilitanz in die Betriebe zu bekommen. Es waren dies Leute, die früher nicht an Arbeiten gedacht haben und nur von den Arbeitern ehemals geliebt haben (Bädermeister, Schlichtermeister).

Nach langem Hin und Her war man im Bräuereiverband bereit, ab 1. Juli weitere 10 Mk. wünschenswert zu gewähren. Jetzt drehte es sich um die Wiedereinstellung sämtlicher Streitenden, und wurde in diesem Punkt alles möglich gemacht. Es wurde die Front der Streitenden wankend und mußte, den eintretenden Umständen Rechnung tragend, der Kampf nach unzulässiger Dauer abgebrochen werden. Wenn wir auch dabei 24 Kollegen als Opfer zu beklagen haben, so gibt uns das Heranziehen zu neuen Kämpfen, die uns bevorstehen, denn dies war nur ein Teilkampf. Selbst dieser Teilkampf hätten wir besser bestehen können, wenn sämtliche Kollegen wirkliche Klassenbewußtheit hätten wären. Aber solange noch bürgerliche Blätter in den Familien unserer Kollegen vorherrschend sind und keine Arbeiterzeitungen, sieht die Hoffnung noch sehr trübe aus. Kollegen, wenn wir die uns noch bevorstehenden Kämpfe mit Erfolg bestehen wollen — und das müssen wir —, dann bedarf es noch einer intensiven Arbeit. Wir bitten die letzten Mann zu organisieren und vor allem Dinge zu fördern, daß er auch ein wirklicher Kämpfer unserer Sache wird, dann wird es uns gelingen, die Macht der Arbeitgeber zu brechen und den Sieg davonzutragen.

D. Maas.

Die Arbeiterzeitung

#### Königsberg i. Pr.

Zum 31. März kündigen wir die Kantalarife für die Mühlen, Mineralwasserfabrika und Bräuereien. Gleichzeitig gingen auch die anderen Gewerkschaften dazu über, ihre Tarifverträge zu kündigen. Die unzulässigen Wirtschaftsverhältnisse einzelner Industriezweige veranlaßte die Arbeitgeber, sich zusammenzuschließen und sie ließen durch ihren Vertreter in den bürgerlichen Zeitungen an die Gewerkschaften eine Erklärung abgeben, in der jede Lohnsenkung und Erweiterung der Kantalarifbestimmung abgelehnt wurde. Da nun diese Erklärung an alle Gewerkschaften gerichtet war, haben sich die Gewerkschaften veranlaßt, zusammenzutreten. Es wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der durch Schlichtungsbescheid die Stundenlöhne um 10 Pf. erhöhte und einige Verbesserungen im Kantalarif vorbrachte. Die Arbeiterzeitung nahm den Schlichtungsbescheid an, die Arbeitgeber lehnten ihn ab. Durch Vermittelung der Regierung wurde nun ein Sonder-Schlichtungsausschuß eingesetzt. Dieser Schlichtungsausschuß ging nun in seinem Urteil noch weit unter den Schlichtungsbescheid des ersteren, er sprach den Arbeitern

zu den bestehenden Lohnsätzen pro Stunde 25 Pf. zu, in den übrigen Bestimmungen schloß er sich dem Urteil des Schlichtungsausschusses Königsberg an. Die Zulage von 25 Pf. sollten aber nur die Arbeitnehmer erhalten, die über 23 Jahre alt und verheiratet sind. Den weiblichen Arbeitnehmern über 23 Jahre sollten die bestehenden Lohnsätze eine Zulage von 20 Pf. pro Stunde gewährt werden. Dieser Schlichtungspruch, der so ungünstig für die Arbeiter ausgefallen war, wurde aber trotzdem von ihnen angenommen, von den Arbeitgebern wiederum abgelehnt. Es zeigte sich hierdurch, daß die Arbeitgeber den Kampf haben wollten. Alte Taktik der Gewerkschaften ist es, nicht in den Kampf zu treten, wenn es die Unternehmer wollen. Es wurde deshalb von seiten der Arbeitnehmer die Rechtsverbindlichkeit beim Arbeitsministerium beantragt. Vom Verordnungsamt muß vor jeder Rechtsverbindlichkeit eine kontradiktorische Verhandlung stattfinden. Es fanden dann zwei solcher Verhandlungen statt. Das Resultat dieser Verhandlung war, daß allen Arbeitnehmern über 20 Jahre eine Zulage von 15 Pf. gewährt werden sollte, der alte Manteltarif sei wieder in Kraft zu setzen. Das war das Endergebnis der allgemeinen Lohnbewegung in Königsberg. War schon im vorigen Jahre durch das gemeinsame Vorgehen der Gewerkschaften das Ergebnis trotz des streikwürdigen Streits ein geringes, so hat es in diesem Jahre der Arbeitgeberverband verstanden, die Gewerkschaften wiederum zusammenzubringen, und das Resultat war ein noch schmerzlicheres. Für unsere Organisation steht es fest, daß wir dieses Spiel nicht mehr mitmachen, die Zeit wird kommen, beides für die Mühlen, da werden wir dem östpreussischen Arbeitgeberverband zeigen, wie wir unsere Lohnbewegung führen werden. Für die Gewerkschaften kommt in Frage, daß wir dazu übergehen müssen, unsere alte Taktik, die so oft verfahren wird, wieder anzuwenden, daß wir unsere Lohnbewegung führen, wenn es die Konjunktur für die einzelnen Betriebe zuläßt, um einen energischen Druck auf die Unternehmer wieder ausüben zu können; ändern sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Arbeiterchaft zu ihren Ungunsten, so werden wir ungeduldet der wirtschaftlichen Lage unsere Forderung zur Geltung bringen. Das eine muß sich aber jeder Kollege bewußt sein, daß durch ein Zusammengehen mit anderen Industriezweigen nicht das heraus kommt, was möglich ist, wenn jede Gewerkschaft für sich allein vorgeht. Der Arbeitgeberverband wird es immer verstehen, bei einem gemeinsamen Vorgehen die schwächeren Betriebe zu schützen, und er versucht, die Forderungen der Arbeiterchaft in der Weise zu kürzen, daß auch der schlechteste Betrieb die bewilligten Zulagen zahlen kann. Den Vorteil aus diesem Vorgehen haben immer die Unternehmer, deren Betriebe gute Beschäftigung haben und die auch in der Lage sind, weit höhere Zulagen zu gewähren.

Daß die Betriebe, die gute Beschäftigung haben, weit höhere Lohnsätze zahlen können, zeigt die Lohnbewegung der Brauereiarbeiter. Die Brauereiarbeiter kündigten zum 1. Mai ihren Manteltarif und die Löhne. Die darauf stattfindenden Verhandlungen mit den Brauereien führten zu keinem Ergebnis. Es wurde zunächst der Schlichtungsausschuss angerufen, dieser sollte einen Schlichtungspruch, der sich vollständig dem Berliner Abkommen gleichstellte. Hier zeigte die Arbeitgeberchaft ein ganz anderes Vorgehen, indem sie den Schlichtungspruch anerkannten und ihn sofort für rechtsverbindlich erklären lassen wollten. Die Brauereiarbeiter lehnten den Schlichtungspruch ab und durch die Organisationsvertretung sollten die Brauereien nochmals aufgefordert werden zu verhandeln, und zwar binnen drei Tagen. Die Antwort war aber für die Brauereiarbeiter ungenügend, da die Brauereien einfach durch ihren Vertreter erklären ließen, wir sollten die Verhandlung vor dem Regierungspräsidenten abwarten. Dazu hatten natürlich die Kollegen keine Lust und in einer Versammlung des Sonntags wurde dann beschlossen, in den Streik zu treten. Ein Antrag der Versammlung, nochmals die Direktoren aufzufordern zu verhandeln, bis Montag früh sollte eine klare Antwort von den Arbeitgebern gegeben werden, fand keine Zustimmung. Es wurde dann am Montag verhandelt. Das Ergebnis der Verhandlung war auch für die Kollegen ein zufriedenstellendes, 20 Mk. wurden von den Unternehmern bewilligt. Ebenfalls wurden im Manteltarif bedeutende Zugeständnisse gemacht. Vielen Kollegen haben die Kollegen bloß ihrem geschlossenen Auftreten zu verdanken und weil sie in ihrer Lohnfrage getrennt vorgegangen sind. Es hat sich hier gezeigt, daß die alte Taktik der Gewerkschaften die richtige ist, daß eine jede Organisation ihre Lohnbewegung so führt, wie es die wirtschaftliche Lage des einzelnen Betriebszweiges es zuläßt.

Kollegen in den Mühlen, Brennereien und Mineralwasserfabriken, das Vorgehen der Brauereiarbeiter hat gezeigt, daß für die Kollegen nach etwas herauszubekommen ist. Deshalb heißt es in der Zukunft getrennt nacharbeiten in Lohnforderungen, dann wird das Resultat ein besseres sein. Darum Verzicht auf Organisationsvertretung und rein zur Organisation gehalten. Fr. Liebrecht.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brennereien, Bierneiederlagen.**

† Bartenstein (Opp.). Wie überall ja mußten auch die Kollegen der Bartensteiner Bierbrauerei, wenn die Arbeitgeber die Lohnbewegung machen, daß die gegenwärtigen Lohnbewegungen nur dann mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn jeder einzelne seinen ganzen Mann stellt. Wenn bisher die Lohnbewegungen immer durch Vergleichsverhandlungen beendet werden konnten, so war es diesmal infolge des ablehnenden Standpunktes der Brauereidirektion nicht möglich, ohne eine Kampfschlacht zum Ziele zu kommen. Der Herr Direktor war der Ansicht, daß seine Leute Lohnforderungen gar nicht gestellt hätten, sondern daß es nur der Bezirksleiter des Verbandes sei, der Lohnserhöhungen misbilligt. Rechenheit bemerkt, die Kollegen in der Bartensteiner Brauerei verdienen bisher einen Lohn von 150 bis 155 Mk. pro Woche. Daß bei einem solchen Standpunkte Erhöhungen notwendig waren und nicht erst die Kollegen durch den Bezirksleiter aufgefordert werden brauchten, Lohnforderungen zu stellen, versteht sich wohl von selbst. Aber wie manche Herren nun heute einmütig sind: sie glauben, wenn sie die Forderungen der Arbeiter ablehnen und sich in Verhandlungen mit der Organisation der Arbeiter

nicht einlassen, so werden die Arbeiter einfach aus dem Verbande austreten und der Herr-im-Haus-Standpunkt hätte wieder freien Lauf. Es mußte eben dem Herrn Direktor erst gezeigt werden, daß seine Leute tatsächlich die Lohnserhöhungen verlangten. Eine stattgefundene Verhandlung hatte zum Ergebnis 6 Mk. Zulage pro Woche. Mehr konnte die Brauerei bei dem gegenwärtigen Geschäftsgang nicht abwerfen. Die Kollegen waren mit dem Resultat nicht einverstanden. Eine am selbigen Tage stattgefundene Betriebsversammlung stellte sich auf den Standpunkt, der Direktor ein Ultimatum zu stellen dahingehend, daß bis anderen Tage mittags eine Zulage von 15 Mk. pro Woche zugesandt sei, andernfalls die Arbeit sofort zu ruhen habe. Dieser bestimmte feste Wille der Kollegen schlug durch, am Mittag kam der Bescheid, daß die 15 Mk. Zulage bewilligt sind. Trotzdem der Direktor erklärte, daß er, auch wenn gestreift würde, nicht mehr als 6 Mk. bewilligen würde, so war ihm aber doch, als die Kollegen Ernst machten, die bessere Einsicht gekommen. Durch diesen festen Zusammenhalt der Kollegen in Bartenstein sind sie auch wieder einen weiteren Schritt vorwärts gekommen. Trotzdem stehen sie mit ihren Löhnen noch am niedrigsten in der ganzen Provinz. Ein weiteres Vorwärtstommen wird davon abhängen, ob die Bartensteiner Arbeiterchaft im allgemeinen mehr als bisher sich um die Organisation bemüht. Gerade dort ist die Einigkeit der Arbeiterchaft um so notwendiger, da die Arbeitgeber bisher fast jeden Schlichtungspruch eines Schlichtungsausschusses abgelehnt und grüßlichlich beschloßen haben, jede weitere Lohnforderung, von welcher Seite sie auch komme, rundweg abzulehnen. Ihr steht also, Kollegen, wohin der Kurs geht, haltet auch fernerhin zusammen in eurer Organisation, denn nur dadurch kann bei den Arbeitgebern bessere Einsicht erzeugt werden.

**Mühlen.**

† Dortmund. Die Mühle Brenne in Unna, die dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Mühlen nicht angehört, weigerte sich, das mit diesem Verband vereinbarte Lohnabkommen anzuerkennen. Bei der zweiten Verhandlung sollten 5 Mk. pro Woche bewilligt werden. Dieses Angebot wurde aber, nachdem die Arbeiter neue Vorschläge machten, wieder zurückgezogen, also jede Lohnserhöhung abgelehnt. In einer sofort nach der Verhandlung abgenommenen Versammlung wurde einstimmig beschlossen, in den Streik zu treten und die Arbeit auch sofort niedergelegt. Nach zweitägigen Streik fanden unter dem Vorsitz eines Vertreters des Reichs- und Staatskommissars wieder Verhandlungen statt, wo eine Einigung ebenfalls nicht zu erzielen war. Beide Parteien unterwarfen sich einem Schlichtungspruch, unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter diesen ihre Zustimmung geben. Die Zustimmung der Arbeiterchaft ist in einer Versammlung in der das Verhalten der Firma Brenne einer scharfen Kritik unterzogen wurde, erfolgt. Ganz besonders verurteilt wurde auch, daß sich das Reichs- und Staatskommissariat dazu entschließen konnte, für Unna eine besondere Ständeklasse, die keineswegs berechtigt ist, zu schaffen, und wurde zum Ausdruck gebracht, diesen begangenen Fehler zur gegebenen Zeit wieder zu beheben. Nach dem Schlichtungspruch ist der Manteltarif sowie das Lohnabkommen im rheinisch-westfälischen Mühlenverbande auch für die Firma Brenne verbindlich. Die Lohnserhöhung beträgt 10 bzw. 20 Mk. pro Woche und kommt ab 15. Mai zur Auszahlung. Wegen der Mühlenarbeiter in Unna für die Folgezeit ebenso einmütig zusammenstehen, denn nur diesem Umstand haben sie es zu verdanken, daß die Firma Brenne so schnell zu weiteren Verhandlungen und Zugeständnissen bereit und der Streik von so kurzer Dauer war.

**Korrespondenzen.**

† Eisen. In der Versammlung am 28. Mai sprach Bezirksleiter Straußhölde über die wirtschaftliche Lage, und folgte darauf eine Berichterstattung über die letzten Lohnbewegungen. Kritisiert wurde, daß in einem hiesigen Betriebe der Urlaub abgelehnt werden soll. Ferner wurde laut Klage geführt, daß die Firma Kestler bis auf den heutigen Tag die festgelegten Löhne noch nicht gezahlt hat. Die Berichterstattung wurde deshalb beantragt, Schritte dagegen zu unternehmen. Da die Berichtigung der hiesigen Kollegen in die zweite Druckschlasse genehmigt sei, soll ebenfalls eine Eingabe an die Reichs-Brauerei gemacht werden. Kollege Maack erläuterte alsdann Bericht über die letzte Korrespondenz. Zum nächsten Monat soll ein Beitrag von monatlich 10 Pf. für das Volkshaus erhoben werden.

† Oberst. Die Kollegen in Linsengerath, Baldissen, Remy, Eschenberg, Friedenthal, Rosenbaum, Medien, Neumann sowie deren angestellter Orts-Brenner- und Mühlenarbeiter, Brennereiarbeiter sowie in der Getreideindustrie beschäftigten Arbeiter werden nochmals auf die am 12. Juni in Wiesbaden im Hotel Bayerischer Hof, 2 Uhr, stattfindenden Brauer-, Mühlen- und Brennereiarbeiter-Versammlung aufmerksam gemacht. Es ist Ehren- und Pflichtsache, in dieser Versammlung zu erscheinen. Gewisser Ehrenworts wird über das Thema Arbeit und Kapital referieren. Josef Maackert.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Der Rindfleisch-Kongress. In der Generalversammlung der Ferd. Rindfleisch Kochf. A.-G. wurde die von der Verwaltung beantragte Kapitalerhöhung um 30 Millionen Mark durch den Rat der Aktionäre von 20 Millionen Mark Stammsaktien und 10 Millionen Mark Vorzugsaktien mit einstimmiger Zustimmung und einer Hochschönwende bis zu 6 Proz. genehmigt. Ferner wurde über die Angliederung einer Reihe erster Unternehmungen der Hefe-, Spiritus- und Branntwein-Berufes berichtet. Vor allem sei gegliedert eine Verknüpfung mit den ostpreussischen Großbrauereien zu erzielen. Aus einer Beteiligung wurde ein Gewinn von rund 3 Millionen Mark erzielt. Durch Verständigung mit einer ersten Spiritusfabrik in besetzten Gebiet ist es auch möglich geworden, die Rundschau im besetzten Gebiet zu betreiben. Um die freundlichen Beziehungen zwischen den ostpreussischen Großbrauereien und dem Rindfleisch-Kongress zu erhalten, wurden Direktor Johann Sandhoff von der Aktie-

brauerei Bonarthy in Königsberg und Herr Emil Thimm von der Aktienbrauerei Schönbusch in Königsberg in den Aufsichtsrat gewählt, während Herr von Rindfleisch-Kongress in den Aufsichtsrat der ostpreussischen Brauereien gewählt wurden. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 5:1 zum Kurs von 100 Proz. angeboten, während die übrigen Aktien ausschließlich für Angliederungsprojekte Verwendung finden.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

Gege die Zerstückelung. Die Vorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, abgehalten vom 18. bis 20. Mai in Amsterdam, nahm folgende Resolution an: „Der am 18., 19. und 20. Mai 1921 in Amsterdam versammelte Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes billigt vollkommen die Haltung des Bureau gegenüber der auf die Zerstückelung der Arbeiterbewegung abzielenden Aktion seitens der Führer der Dritten Internationale.“

Der Vorstand gibt weiter seine Meinung Ausdruck, daß das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes den nahezu einstimmig gefaßten Beschlüssen des Londoner Kongresses gemäß gehandelt hat.

In der Erwägung, daß die beharrliche Aktion der Dritten Internationale die Reaktionsgefahr andauernd verneht, erklärt der Vorstand, indem er diese Resolution präzisiert und die von der Moskauer Internationale beabsichtigte Zerstückelungsaktion feststellt:

„daß das Prinzip der Einheit eine unerlässliche Voraussetzung der Arbeiteraktion ist und der gewerkschaftlichen Organisationen nicht das Recht zugehört werden kann, zwei Internationalen zugleich anzugehören. Jede Organisation, die demnach ihren Beitritt zur politisch-gewerkschaftlichen Moskauer Internationale erklärt, stellt sich damit selbst außerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes.“

Wie dem Internationalen Gewerkschaftsbund angehörenden gewerkschaftlichen Landeszentralen und die Internationalen Berufssekretariate im besonderen werden beauftragt, diese für die Ostpreussen und Altona der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse unerlässlichen Prinzipien zur Durchföhrung zu bringen.

**Aus der Unternehmungsorganisation.**

Der deutsche Industrieverband hielt am 27. Mai seine diesjährige Generalversammlung in Gostau unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Dr. Joppel ab. Nach dem vom Verbandsdirektor Ostländer erstatteten Jahresbericht ist die Entwicklung des Verbandes weiterhin eine günstige. Dem Verband sind im vergangenem Jahre 1270 Industriebetriebe und acht Arbeitgeberverbände neu als Mitglieder beigetreten. Die Entschädigungen für Streiks wurden 1.522.056 Mk. an die Mitglieder ausgezahlt, dem Reservefonds 200.000 Mk. und dem Entschädigungsfonds wieder 205.947,98 Mk. zugeführt. Die Deckungsmittel betragen etwa 15 Millionen Mark. Unter 7327 Arbeiterbewegungen, die während des 15-tägigen Bestehens bearbeitet wurden, konnten 2018 im Wege friedlicher Verhandlung beigelegt werden, während 1209 zum Streit führten und bejahungsgewiß entschädigt wurden.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

Jahr Währung. In der Zeit vom 2. bis 10. Mai gatten:

	Reichsmark	Goldmark	Zirkulations-
	Mk.	Mk.	Mk.
100 holländische Gulden	2282,70	2291,49	(108,75)
100 norwegische Kronen	1011,45	1038,05	(112,50)
100 dänische Kronen	1158,50	1211,25	(112,50)
100 schwedische Kronen	1225,95	1281,00	(112,50)
1 englische Pfund	258,20	268,80	(20,43)
100 belgische Franken	501,95	550,49	(81,—)
100 französische Franken	501,95	550,49	(81,—)
100 spanische Pesetas	907,05	925,95	(81,—)
1 portug. Escudo (Papier)		5,90	(81,—)
100 italienische Lire	311,05	334,05	(81,—)
100 Schweizer Franken	1144,25	1177,20	(81,—)
100 finnische Mark	135,85	149,15	(81,—)
100 japanische Yen		20,—	(216,—)
100 russische Rubel 1000er	7,—		
100 russische Rubel 250er	5,—		
100 Kronen-Rubel 20er, 10er	1,50		
100 polnische Zloty	0,20		
100 lettische Rubel	15,—		
100 estnische Mark	10,—		
100 litauische Mark	7,15		(100,—)
100 rumänische Lei	110,—		(81,—)
100 bulgarische Leva	80,—		(81,—)
100 griechische Drachmen	300,—		(81,—)
1 türkische Pfund	50,—		(18,45)
100 ungarische Kronen	30,95	34,29	(81,—)
100 österreichische Kronen	13,50	18,27	(81,—)
100 tschechoslowakische Kr.	80,20	88,85	(81,—)
1 Zoll d. Ser. Et. u. R.	64,68	68,19	(4,20)
1 mexican. Peso (Gold)	30,75		(ca. 2,00)
1 colombian. Peso (Gold)	53,30		(4,05)
1 venezolanischer Bolivar	10,10		(0,81)
1 peruanischer Pfund (Pa.)	255,—	270,—	(20,43)
1 bolivianischer Boliviano	18,25	17,50	(1,00)
1 argentin. Peso (Papier)	9,—		(1,35)
1 argentin. Peso (Papier)	21,—		(1,78)
1 argentin. Peso (Papier)	8,—		(1,53)
1 japanischer Yen	31,20		(2,09)
1 Shanghai-Tael	30,—	41,—	(2,75)
1 mexican. Dollar	20,—		(2,—)

Heber die Gewerkschaften schreibt das Reichsarbeitsministerium: Die Zahl der männlichen Haupterwerbstätigen empfangen betrug am 1. Mai 1921 448. Die weiblichen 31.649; zusammen also 300.097. Hinzu kamen 440.771 Zuschlagsempfänger (unterstützte Familienangehörige von Vollerwerbstätigen), so daß sich die Gesamtzahl der Haupterwerbstätigen und Zuschlagsempfänger auf 840.868 stellt. Berücksichtigt man, daß diese Zahlen nur bedingten Wert haben, bei weitem nicht alle Erwerbstätigen mit fähigkeit bezogen, daß ferner die der Erwerbstätigenzahl nahe kommende Zahl der Zuschlagsempfänger von der Statistik nicht erfasst wird, und daß endlich in erheblichem Umfange in den Betrieben an

